

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss des Consiglio di Stato (Sechste Kammer) in seiner Funktion als Gericht vom 11. November 2003 in dem Rechtsstreit Spa Fratelli Martini & C. Martini und Cargill srl gegen Ministero per le Politiche agricole e forestali (Ministerium für Land- und Forstwirtschaft), Ministero della Salute (Gesundheitsministerium) und Ministero delle Attività Produttive (Ministerium für Industrie, Handel und Handwerk)

(Rechtssache C-11/04)

(2004/C 59/29)

Der Consiglio di Stato (Sechste Kammer) in seiner Funktion als Gericht ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Beschluss vom 11. November 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 15. Januar 2004, in dem Rechtsstreit Spa Fratelli Martini & C. Martini und Cargill srl gegen Ministero per le Politiche agricole e forestali (Ministerium für Land- und Forstwirtschaft), Ministero della Salute (Gesundheitsministerium) und Ministero delle Attività Produttive (Ministerium für Industrie, Handel und Handwerk) um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist Artikel 152 Absatz 4 Buchstabe b) EG dahin auszulegen, dass er die zutreffende Rechtsgrundlage für den Erlass der Bestimmungen der Richtlinie 2002/2/EG über die Etikettierung ist, soweit diese sich auf pflanzliche Futtermittel bezieht?
2. Ist die Richtlinie 2002/2/EG⁽¹⁾ in dem Teil, in dem sie die — auch für Futtermittel auf pflanzlicher Basis geltende — Verpflichtung zur genauen Angabe der in den Mischfuttermitteln enthaltenen Ausgangserzeugnisse enthält, sowohl auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips — wenn das wissenschaftliche Beweismaterial für die Annahme einer Gefahr nicht ausreicht und deswegen Vorsorgemaßnahmen wegen eines möglichen Zusammenhangs zwischen der Menge der verwendeten Ausgangserzeugnisse und der Gefahr von Erkrankungen erforderlich sind — als auch im Licht des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt, weil die Informationspflichten der Futtermittelindustrie gegenüber öffentlichen Stellen, die zur Geheimhaltung verpflichtet und für Kontrollen zum Schutz der Gesundheit zuständig sind, für den Gesundheitsschutz, der Zweck der Maßnahme ist, nicht ausreichen, wenn sie eine generalisierende Verpflichtung zur Angabe des mengenmäßigen Anteils der verwendeten Ausgangserzeugnisse auf den Etiketten der Futtermittel auf pflanzlicher Basis enthält?
3. Widerspricht die Richtlinie 2002/2/EG, die dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widerspricht, der den Bürgern der Mitgliedstaaten gegebenen Eigentumsgarantie?

⁽¹⁾ ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 23.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss des Consiglio di Stato (Sechste Kammer) in seiner Funktion als Gericht vom 11. November 2003 in dem Rechtsstreit Ferrari Mangimi srl und Associazione nazionale produttori alimenti zootecnici ASSALZOO gegen Ministero per le Politiche agricole e forestali (Land- und Forstwirtschaftsministerium), Ministero della Salute (Gesundheitsministerium), Ministero delle Attività Produttive (Ministerium für Industrie, Handel und Handwerk) und Associazione Italiana Allevatori

(Rechtssache C-12/04)

(2004/C 59/30)

Der Consiglio di Stato (Sechste Kammer) in seiner Funktion als Gericht ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Beschluss vom 11. November 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 15. Januar 2004, in dem Rechtsstreit Rechtsstreit Ferrari Mangimi srl und Associazione nazionale produttori alimenti zootecnici ASSALZOO gegen Ministero per le Politiche agricole e forestali (Land- und Forstwirtschaftsministerium), Ministero della Salute (Gesundheitsministerium), Ministero delle Attività Produttive (Ministerium für Industrie, Handel und Handwerk) und Associazione Italiana Allevatori um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist Artikel 152 Absatz 4 Buchstabe b) EG dahin auszulegen, dass er die zutreffende Rechtsgrundlage für den Erlass der Bestimmungen der Richtlinie 2002/2/EG⁽¹⁾ über die Etikettierung ist, soweit diese sich auf pflanzliche Futtermittel bezieht?
2. Ist die Richtlinie 2002/2/EG in dem Teil, in dem sie die — auch für Futtermittel auf pflanzlicher Basis geltende — Verpflichtung zur genauen Angabe der in den Mischfuttermitteln enthaltenen Ausgangserzeugnisse enthält, sowohl auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips — wenn das wissenschaftliche Beweismaterial für die Annahme einer Gefahr nicht ausreicht und deswegen Vorsorgemaßnahmen wegen eines möglichen Zusammenhangs zwischen der Menge der verwendeten Ausgangserzeugnisse und der Gefahr von Erkrankungen erforderlich sind — als auch im Licht des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt, weil die Informationspflichten der Futtermittelindustrie gegenüber öffentlichen Stellen, die zur Geheimhaltung verpflichtet und für Kontrollen zum Schutz der Gesundheit zuständig sind, für den Gesundheitsschutz, der Zweck der Maßnahme ist, nicht ausreichen, wenn sie eine generalisierende Verpflichtung zur Angabe des mengenmäßigen Anteils der verwendeten Ausgangserzeugnisse auf den Etiketten der Futtermittel auf pflanzlicher Basis enthält?

3. Ist die Richtlinie 2002/2/EG dahin auszulegen, dass ihre Anwendung und somit ihre Wirksamkeit vom Erlass eines Positivverzeichnisses von Ausgangserzeugnissen abhängig sind, die mit ihren spezifischen Namen angegeben sind, wie in der zehnten Begründungserwägung des Berichts der Kommission (KOM 2003, 178) ⁽²⁾ vom 24. April 2003 ausgeführt, oder muss die Anwendung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten erfolgen, bevor das in der Richtlinie vorgesehene Positivverzeichnis der Ausgangserzeugnisse erstellt ist, wobei auf eine Aufstellung der Ausgangserzeugnisse in den Mischfuttermitteln mit den allgemeinen Bezeichnungen und Definitionen ihrer Warenkategorien zurückgegriffen wird?
4. Ist die Richtlinie 2002/2/EG wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung zum Nachteil der Futtermittelhersteller gegenüber den Herstellern von Nahrungsmitteln für den menschlichen Verzehr rechtswidrig, soweit die Futtermittelhersteller Vorschriften unterliegen, die zu mengenmäßigen Angaben der Ausgangserzeugnisse der Mischfuttermittel verpflichten?

⁽¹⁾ ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 23.

⁽²⁾ Nicht veröffentlicht.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss des Conseil d'État (Streitsachenabteilung) vom 3. Dezember 2003 in dem Rechtsstreit Abdelkader Dellas, Confédération générale du travail, Fédération nationale des syndicats des services de santé et des services sociaux, CFDT und Fédération nationale de l'action sociale Force Ouvrière gegen Secrétariat général du gouvernement Streithelferin: Union des fédérations et syndicats nationaux d'employeurs sans but lucratif du secteur sanitaire, social et médico-social

(Rechtssache C-14/04)

(2004/C 59/31)

Der Conseil d'État (Streitsachenabteilung) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Beschluss vom 3. Dezember 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 15. Januar 2004, in dem Rechtsstreit Abdelkader Dellas, Confédération générale du travail, Fédération nationale des syndicats des services de santé et des services sociaux, CFDT und Fédération nationale de l'action sociale Force Ouvrière gegen Secrétariat général du gouvernement Streithelferin: Union des fédérations et syndicats nationaux d'employeurs sans but lucratif du secteur sanitaire, social et médico-social um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist unter Berücksichtigung des Ziels der Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 ⁽¹⁾, das nach deren Artikel 1 Nummer 1 darin besteht, Mindestvor-

schriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitszeitgestaltung festzulegen, davon auszugehen, dass die in ihr enthaltene Definition der Arbeitszeit nur auf die von ihr festgelegten Gemeinschaftsschwellenwerte Anwendung findet oder sind diese allgemein anwendbar und erfassen auch die Schwellenwerte, die in den nationalen Rechtsordnungen insbesondere im Hinblick darauf, die Umsetzung der Richtlinie sicherzustellen, festgelegt wurden, obwohl sie, wie im Fall Frankreichs und zum Schutz der Arbeitnehmer, auf einem höheren Schutzniveau festgelegt worden sind als in der Richtlinie?

2. Inwiefern kann ein streng proportionales Gleichwertigkeitssystem als mit den Zielen der Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 vereinbar angesehen werden, das alle Anwesenheitszeiten berücksichtigt, auf diese aber einen Gewichtungsmechanismus anwendet, der sich an der geringsten Arbeitsintensität während der Zeiten der Untätigkeit orientiert?

⁽¹⁾ Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 307 vom 13.12.1993, S. 18).

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 20. Januar 2004

(Rechtssache C-16/04)

(2004/C 59/32)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 20. Januar 2004 eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte sind Herr Denis Martin und Herr Horstpeter Kreppel mit Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge entscheiden,

1. Die Bundesrepublik Deutschland verstößt dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikeln 3 und 10 der Richtlinie 89/654/EWG ⁽¹⁾ des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten (Erste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG),
 - a) indem entgegen den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben
 - in § 30 Abs. 4 VBG 1/GUV.01 Schiebe- und Drehtüren als Nottüren zugelassen werden,